



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

4. Februar 2016

40. Jahrgang / Nr. 4

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

17. Haushaltssatzung der **Stadt Geestland**, Landkreis Cuxhaven, für die Haushaltsjahre 2016 und 2017
18. Satzung der **Stadt Hemmoor**, Landkreis Cuxhaven, über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 "An der Landstraße" vom 7. Oktober 2015
19. Bekanntmachung der Neunzehnten Änderung des Flächennutzungsplanes der **Samtgemeinde Hemmoor**, Landkreis Cuxhaven, vom 12. November 2015
20. Satzung der **Gemeinde Cadenberge**, Landkreis Cuxhaven, über den Bebauungsplan Nr. 26 "Nördlich des Erlenweges"
21. Haushaltssatzung der **Gemeinde Loxstedt**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2016
22. Erste Nachtragshaushaltssatzung der **Gemeinde Loxstedt**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2016

23. Dreiundsechzigste Änderung des Flächennutzungsplanes der **Gemeinde Schiffdorf**, Landkreis Cuxhaven, vom 8. Oktober 2015
24. Vierundsechzigste Änderung des Flächennutzungsplanes der **Gemeinde Schiffdorf**, Landkreis Cuxhaven, vom 8. Oktober 2015
25. Satzung der **Gemeinde Schiffdorf**, Landkreis Cuxhaven, vom 8. Oktober 2015 über den Bebauungsplan Nr. 26 "Gewerbegebiet Schiffdorf", Dritte Änderung, Ortschaft Schiffdorf
26. Satzung der **Gemeinde Schiffdorf**, Landkreis Cuxhaven, vom 8. Oktober 2015 über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 66 "SO-Gebiet Zum Feldkamp", Zweite Änderung und Erweiterung, Ortschaft Schiffdorf

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

27. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. Kirchengemeinde Padingbüttel**
28. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. Kirchengemeinde Uthlede-Wulsbüttel** in Uthlede

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

17.

HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven, für die Haushaltsjahre 2016 und 2017

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Geestland in seiner Sitzung am 21. Dezember 2015 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre wird

1. im Ergebnishaushalt	2016	2017
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	46.377.500 €	47.336.600 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	46.808.700 €	47.752.300 €
2. im Finanzhaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	44.099.200 €	45.051.000 €

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	42.141.600 €	43.068.700 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.373.800 €	644.100 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	9.856.100 €	9.153.600 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.028.700 €	9.182.500 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.504.000 €	2.655.300 €
festgesetzt.		

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	55.501.700 €	54.877.600 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	55.501.700 €	54.877.600 €

§ 1a

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Hallen- und Gesundheitsbades „Moor-Therme Aqua Vitales“ wird

1. im Erfolgsplan mit	2016	2017
1.1 Erträgen in Höhe von	87.300 €	87.400 €
1.2 Aufwendungen in Höhe von	472.500 €	449.700 €
2. im Vermögensplan mit		
2.1 Einnahmen in Höhe von	190.000 €	65.000 €
2.2 Ausgaben in Höhe von	190.000 €	65.000 €
festgesetzt.		

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.372.400 € für 2016 und 8.494.900 € für 2017 festgesetzt.

§ 2a

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2015 zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögensplan des Hallen- und Gesundheitsbades „Moor-Therme Aqua Vitales“ erforderlich ist, wird auf 0,00 € für 2016 und 0,00 € für 2017 festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 6.872.500 € für 2016 und 1.160.000 € für 2017 festgesetzt.

§ 3a

Im Vermögensplan des Hallen- und Gesundheitsbades „Moor-Therme Aqua Vitales“ werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.349.800 € für 2016 und 7.508.500 € für 2017 festgesetzt.

§ 4a

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite des Hallen- und Gesundheitsbades „Moor-Therme Aqua Vitales“ werden auf 14.500 € für 2016 und 14.500 € für 2017 festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2016	2017
1. Grundsteuer		
1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	490 v. H.	490 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	490 v. H.	490 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.	380 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 25.000 € je Haushaltsposition nicht überschreiten.

Geestland, den 21. Dezember 2015
(L.S.)

Stadt Geestland
Der Bürgermeister
Krüger

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Geestland für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 26. Januar 2016 unter dem Aktenzeichen 15 01 02 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 08. Februar 2016 bis 16. Februar 2016 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus I der Stadt Geestland, Sieverner Straße 10, 27607 Geestland, öffentlich aus.

Geestland, den 04. Februar 2016

Stadt Geestland
Der Bürgermeister
Krüger

18.

SATZUNG der Stadt Hemmoor, Landkreis Cuxhaven, über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 “An der Landstraße” vom 7. Oktober 2015

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), hat der Rat der Gemeinde Osten diesen Bebauungsplan 7 “An der Landstraße” bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Hemmoor, den 07. Oktober 2015

Gemeinde Osten

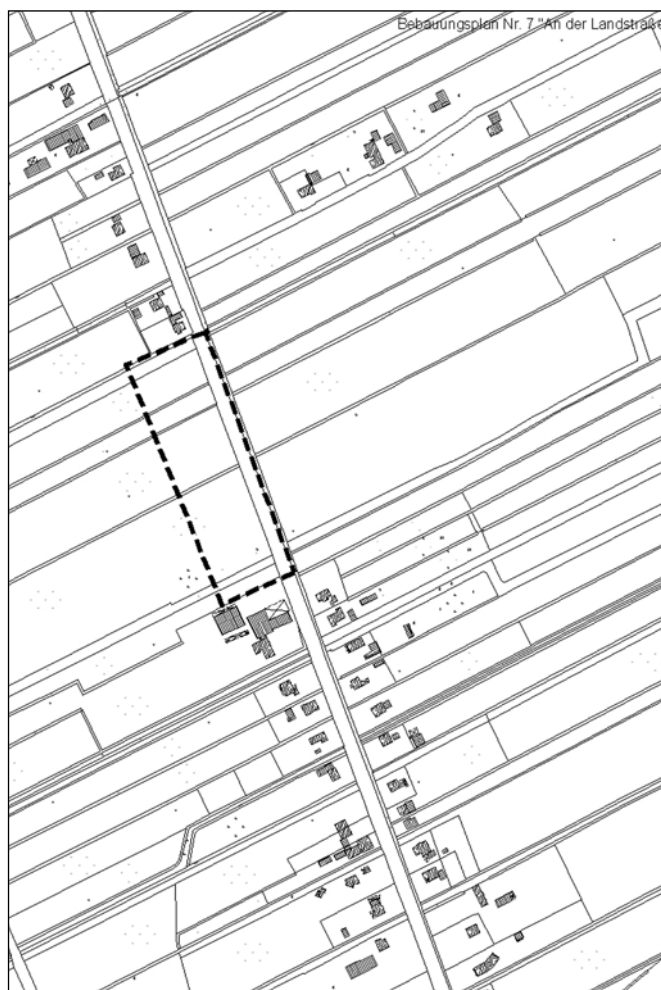
Hubert
Bürgermeister

(L.S.)

Brauer
Gemeindedirektor

Der vom Rat der Gemeinde Osten in der Sitzung am 07. Oktober 2015 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 7 “An der Landstraße” wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 „An der Landstraße“ durch schwarze Umrandung dargestellt.



Der Bebauungsplan mit seiner Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Hemmoor, 21745 Hemmoor, Rathausplatz 5, Zimmer 20, während der Zeit des Publikumsverkehrs von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 7 “An der Landstraße” in Kraft.

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Osten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hemmoor, den 4. Februar 2016

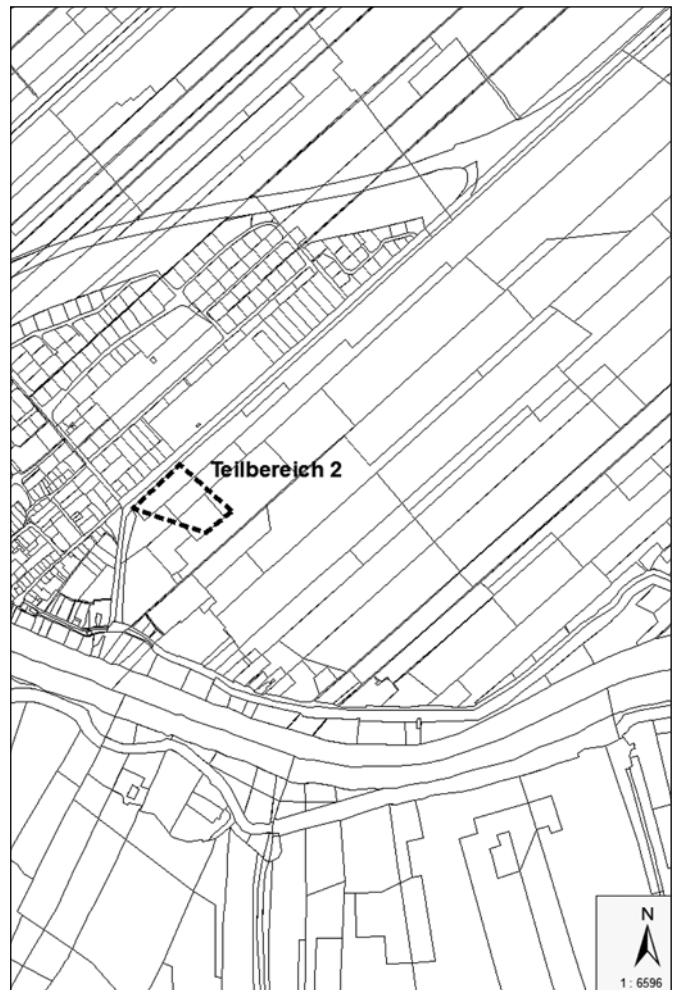
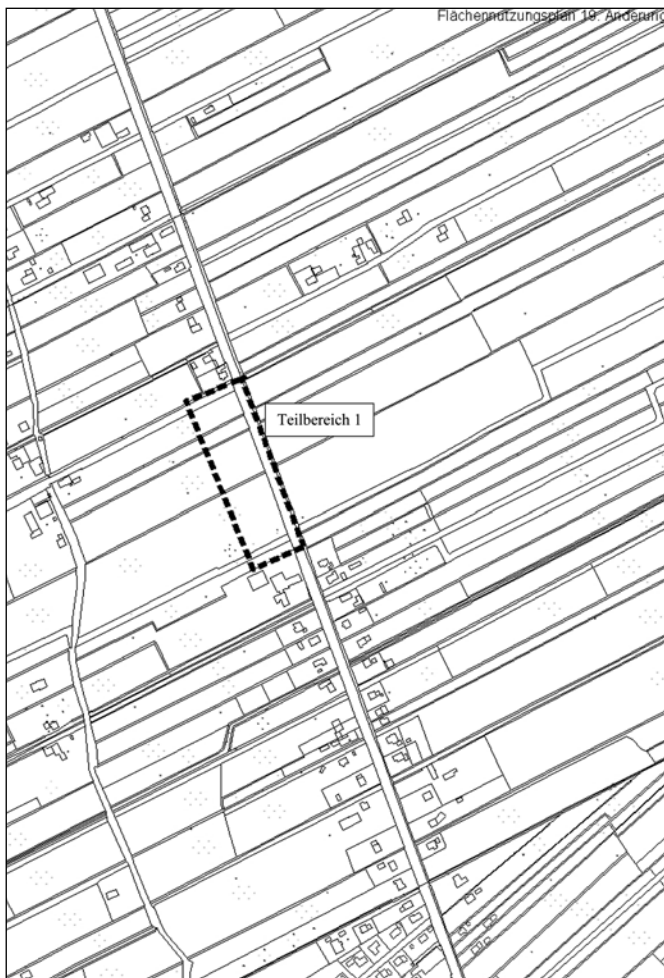
Gemeinde Osten
Der Gemeindedirektor
Brauer

19.

BEKANNTMACHUNG der Neunzehnten Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hemmoor, Landkreis Cuxhaven, vom 12. November 2015

Der Rat der Samtgemeinde Hemmoor hat in seiner Sitzung am 12. November 2015 die Neunzehnte Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen, die am 23. November 2015 dem Landkreis Cuxhaven zur Genehmigung vorgelegt wurde. Der Landkreis hat die Neunzehnte Änderung mit Verfügung vom 05. Januar 2016, AZ 63.4 61.20/01.07.19 genehmigt.

Die Teilbereiche 1 und 2 dieser Flächennutzungsänderung liegen im Bereich der Gemeinde Osten, Gemarkung Isensee, Flur 8 und Gemarkung Altendorf, Flur 20. Sie sind in den nachstehenden Übersichtsplänen dick schwarz umrandet dargestellt.



Der Plan und die Begründung der Neunzehnten Änderung des Flächennutzungsplanes können während der Dienstzeiten im Rathaus Hemmoor, 21745 Hemmoor, Rathausplatz 5, Zimmer 20, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Neunzehnten Flächennutzungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Neunzehnte Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorganges nach § 215 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Hemmoor geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

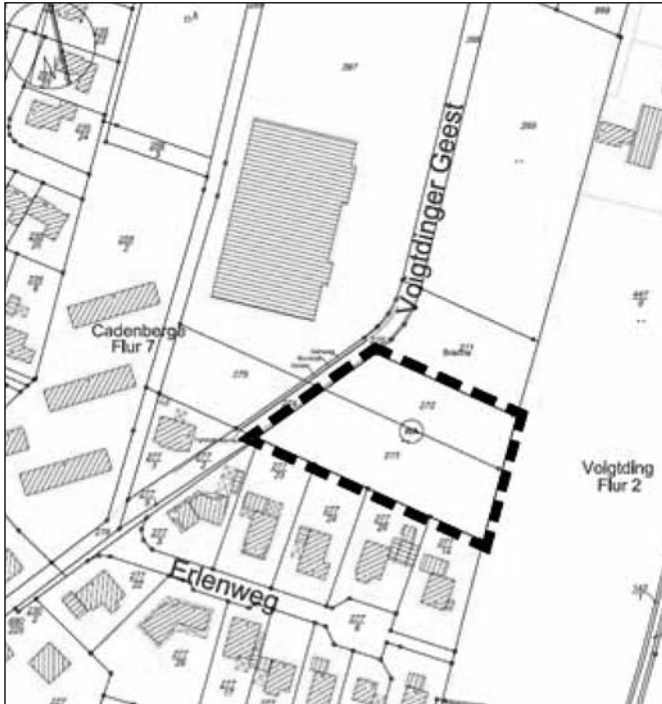
Hemmoor, den 4. Februar 2016

Samtgemeinde Hemmoor
Brauer
Samtgemeindebürgermeister

20.

SATZUNG
der Gemeinde Cadenberge, Landkreis Cuxhaven,
über den Bebauungsplan Nr. 26 “Nördlich des Erlenweges”

Der Rat der Gemeinde Cadenberge hat in seiner Sitzung am 08. Dezember 2015 gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 26 "Nördlich des Erlenweges" als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist aus der nachstehenden Umrisszeichnung zu ersehen.



Dieser Bebauungsplan wurde auf der Grundlage des § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt. Der Bebauungsplan kann mit seiner Begründung im Rathaus der Samtgemeinde Am Dobrock, Am Markt 1, Zimmer 2.14, 21781 Cadenberge während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 26 "Nördlich des Erlenweges" in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2 a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Cadenberge unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Cadenberge, 25. Januar 2016

Gemeinde Cadenberge
Der Gemeindedirektor
Eitel Bergman

21.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Loxstedt, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Gemeinde Loxstedt in seiner Sitzung am 15. Dezember 2015 folgende Erste Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

- | | | |
|-----|--|-----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 23.331.600,00 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 23.600.400,00 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge | 310.000,00 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 € |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 22.007.000,00 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 21.285.000,00 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 1.747.000,00 € |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 3.438.700,00 € |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 1.691.700,00 € |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 840.000,00 € |

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	25.445.700,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	25.563.700,00 €
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) wird auf 1.691.700,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.700.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|--|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 480 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke | (Grundsteuer B) | 440 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 380 v. H. |

Loxstedt, den 15. Dezember 2015

(L.S.)

Gemeinde Loxstedt
Wellbrock
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Loxstedt für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 27. Januar 2016 unter dem Aktenzeichen 15 01 04 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 08. Februar 2016 bis 16. Februar 2016 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Loxstedt öffentlich aus.

Loxstedt, den 04. Februar 2016

Gemeinde Loxstedt
Der Bürgermeister
Wellbrock

22.

ERSTE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG **der Gemeinde Loxstedt, Landkreis Cuxhaven,** **für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Gemeinde Loxstedt in seiner Sitzung am 18. Januar 2016 folgende Erste Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Ersten Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	u. damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplanes einschließlich des 1. Nachtrags festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	23.331.600	0	0	23.331.600
ordentl. Aufwendungen	23.600.400	0	0	23.600.740
außerordentliche Erträge	310.000	0	0	310.000
außerordentl. Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	22.007.000	0	0	22.007.000
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	21.285.000	0	0	21.285.500
Einzahlungen für Investitionen	1.747.000	300.000	0	2.047.000
Auszahlungen für Investitionen	3.438.700	900.000	0	4.338.700
Einzahlungen f. Finanzierungstätigkeit	1.691.700	600.000	0	2.291.700
Auszahlungen f. Finanzierungstätigkeit	840.000	0	0	840.000
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	25.445.700	300.000	0	25.745.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	25.563.700	900.000	0	26.463.70

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.691.700,00 € um 600.000,00 € erhöht und damit auf 2.291.700,00 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 3.700.000 € nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 nicht verändert.

Loxstedt, den 18. Januar 2016

Gemeinde Loxstedt
Wellbrock
(L.S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Loxstedt für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 27. Januar 2016 unter dem Aktenzeichen 15 01 04 erteilt worden.

Der Erste Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 08. Februar 2016 bis 16. Februar 2016 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Loxstedt öffentlich aus.

Loxstedt, den 04. Februar 2016

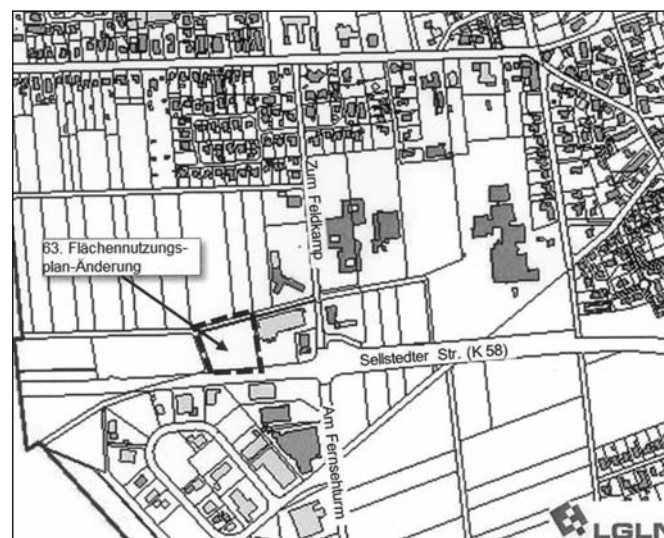
Gemeinde Loxstedt
Der Bürgermeister
Wellbrock

23.

DREIUNDSECHZIGSTE ÄNDERUNG **des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schiffdorf,** **Landkreis Cuxhaven, vom 8. Oktober 2015**

Der Rat der Gemeinde Schiffdorf hat in seiner Sitzung am 08. Oktober 2015 die Dreiundsechzigste Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Landkreis Cuxhaven hat diese mit Verfügung vom 08. Januar 2016 (Az.: 61.20/01.1263) mit Auflagen (Korrektur des Ausfertigungsdatums) genehmigt. Diese Auflagen wurden durch die Gemeinde Schiffdorf erfüllt.

Der Bereich der Dreiundsechzigsten Flächennutzungsplan-Änderung ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die Dreiundsechzigste Änderung des Flächennutzungsplanes und seine Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Schiffdorf, Zimmer 34, Brameler Straße 13, 27619 Schiffdorf, von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag zusätzlich 15:00 bis 18:00 Uhr.

Mit der Bekanntmachung wird die Dreiundsechzigste Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Schiffdorf, den 18. Januar 2016

Gemeinde Schiffdorf
Der Bürgermeister
Wirth

24.

VIERUNDSECHZIGSTE ÄNDERUNG des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven, vom 8. Oktober 2015

Der Rat der Gemeinde Schiffdorf hat in seiner Sitzung am 08. Oktober 2015 die Vierundsechzigste Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Landkreis Cuxhaven hat diese mit Verfügung vom 08. Januar 2016 (Az.: 61.20/01.12-64) mit Auflagen (Änderungen des Ausfertigungsdatums) genehmigt. Diese Auflagen wurden durch die Gemeinde Schiffdorf erfüllt.

Der Bereich der Vierundsechzigsten Flächennutzungsplan-Änderung ist in, dem nachfolgenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die Vierundsechzigste Änderung des Flächennutzungsplanes und seine Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Schiffdorf, Zimmer 34, Brameler Straße 13, 27619 Schiffdorf, von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag zusätzlich 15:00 bis 18:00 Uhr.

Mit der Bekanntmachung wird die Vierundsechzigste Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Schiffdorf, den 18. Januar 2016

Gemeinde Schiffdorf
Der Bürgermeister
Wirth

25.

SATZUNG der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven, vom 8. Oktober 2015 über den Bebauungsplan Nr. 26 "Gewerbegebiet Schiffdorf", Dritte Änderung, Ortschaft Schiffdorf

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf diesen Bebauungsplan Nr. 26 "Gewerbegebiet Schiffdorf", Dritte Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Schiffdorf, den 09. Oktober 2015

Gemeinde Schiffdorf
Wirth
Bürgermeister

(L.S.)

Der Bebauungsplan Nr. 26 "Gewerbegebiet Schiffdorf", Dritte Änderung, wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan sind die Grenzen des Bebauungsplanes Nr. 26 "Gewerbegebiet Schiffdorf", Dritte Änderung, Ortschaft Schiffdorf, durch schwarze Umrandung dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 26 "Gewerbegebiet Schiffdorf", Dritte Änderung, Ortschaft Schiffdorf und seine Begründung können während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Schiffdorf, Zimmer 32, Brameler Straße 13, 27619 Schiffdorf, von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag zusätzlich 15:00 bis 18:00 Uhr.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 26 "Gewerbegebiet Schiffdorf", Dritte Änderung, Ortschaft Schiffdorf, in Kraft.

Entgegenstehende Festsetzungen im Bereich der vorliegenden Bebauungsplan-Änderung treten mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB außer Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schiffdorf, den 18. Januar 2016

Gemeinde Schiffdorf
Der Bürgermeister
Wirth

26.

SATZUNG

der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven,
vom 8. Oktober 2015
über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 66
„SO-Gebiet Zum Feldkamp“, Zweite Änderung und Erweiterung,
Ortschaft Schiffdorf

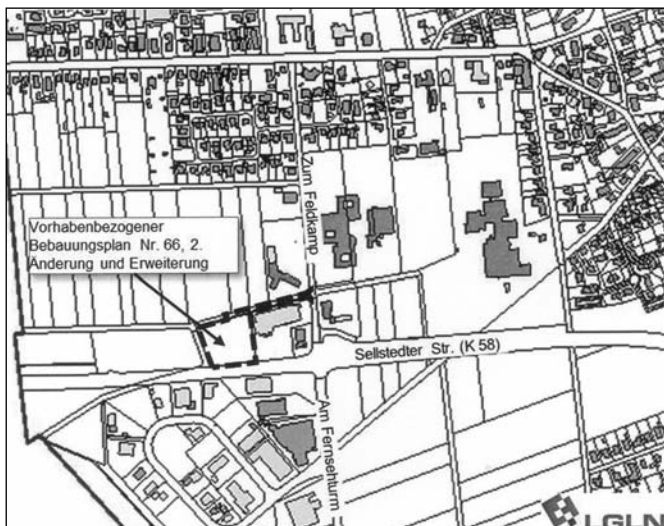
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf diese Zweite Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 66 „SO-Gebiet Zum Feldkamp“, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Schiffdorf, den 09. Oktober 2015

Gemeinde Schiffdorf
Wirth
(L.S.) Bürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 66 „SO-Gebiet Zum Feldkamp“, Zweite Änderung und Erweiterung wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan sind die Grenzen des Bebauungsplanes Nr. 66 „SO-Gebiet Zum Feldkamp“, Zweite Änderung und Erweiterung, Ortschaft Schiffdorf, durch schwarze Umrandung dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 66 „SO-Gebiet Zum Feldkamp“, Zweite Änderung und Erweiterung, Ortschaft Schiffdorf und seine Begründung können während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Schiffdorf, Zimmer 32, Brameler Straße 13, 27619 Schiffdorf, von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag zusätzlich 15:00 bis 18:00 Uhr.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 66 „SO-Gebiet Zum Feldkamp“, Zweite Änderung und Erweiterung, Ortschaft Schiffdorf, in Kraft.

Entgegenstehende Festsetzungen im Bereich der vorliegenden Bebauungsplan-Änderung treten mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB außer Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schiffdorf, den 18. Januar 2016

Gemeinde Schiffdorf
Der Bürgermeister
Wirth

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

27.

ÄNDERUNG

der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Padingbüttel

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Padingbüttel hat der Kirchenvorstand am 13. April 2015 folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 20. November 2001, zuletzt geändert am 22. August 2012, beschlossen:

Artikel I

Änderung der Ordnung

1. § 5 Abschnitt I erhält folgende Fassung:

„§ 5

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrab:
 - a) für Personen über 5 Jahren - für 30 Jahre - inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühr für 30 Jahre: 480,00 €
 - b) für Kinder bis zu 5 Jahren - für 20 Jahre - inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühr für 20 Jahre: 250,00 €
2. Wahlgrab:
 - a) für 30 Jahre - je Grabstelle - inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühr für 30 Jahre: 480,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühr: 16,00 €
3. Urnenwahlgrab:
 - a) für 30 Jahre - je Grabstelle - inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühr für 30 Jahre: 720,00 €

- b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -
inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühr: 24,00 €
4. Urnengrab im Gemeinschaftsgräberfeld:
für 30 Jahre - je Grabstelle - inkl. Grabschild auf dem
zentralen Stein vor dem Gemeinschaftsgräberfeld und
Friedhofsunterhaltungsgebühr für 30 Jahre: 800,00 €
5. Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab- oder Wahlgrab:
Gebühr entsprechend Nr. 1 oder 2
6. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahl-
grabstelle gem. § 11 Abs. 5 Satz 2 der Friedhofsordnung zzgl. der
Gebühr nach Nr. 2 b) bzw. 3 b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit
sowie zzgl. der Friedhofsunterhaltungsgebühr für die gesamte Lauf-
zeit der Grabstätte: 120,00 €

2. § 5 Abschnitt III wird um die Nr. 4 wie folgt ergänzt:

**„§ 5
Gebührentarif**

III. Gebühren für die Beisetzung

4. Bestattung einer Totgeburt 132,00 €

3. § 5 Abschnitt V erhält folgende Fassung:

**„§ 5
Gebührentarif**

V. Gebühr anlässlich der Errichtung und Abräumung von Grabmalen:

1. Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen
oder der Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten,
auf denen Grabmale stehen: 26,00 €
2. Für die Abräumung von Grabmalen, Grababdeckungen und sonstigen
Grabanlagen inkl. Entsorgung durch die Kirchengemeinde je Grab-
stätte mit einem Grabmal
- a) bis 0,2 qm 54,00 €
- b) bis 0,5 qm 81,00 €
- c) über 0,5 qm 128,00 €

4. § 5 Abschnitt VI erhält folgende Fassung:

**„§ 5
Gebührentarif**

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Unterhaltung der Friedhofsanlage

Für ein Jahr - je Grabstelle -, sofern nicht bereits durch Zahlung
einer Gebühr nach Abschnitt I im Voraus entrichtet: 10,00 €

Die Gebühr wird im Voraus für ein Jahr erhoben und ist
jeweils zum 01. Januar eines Jahres fällig.”

**Artikel II
Inkrafttreten**

(1) Diese Änderungen der Friedhofsgebührenordnung treten nach ihrer
kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Be-
kanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Änderungen zur Friedhofsgebührenordnung
treten die entsprechenden Regelungen in der bisherigen Friedhofsgebüh-
renordnung in der Fassung vom 22. August 2012 außer Kraft.

Padingbüttel, den 25. Dezember 2015

**Ev.-luth. Kirchengemeinde Padingbüttel
Der Kirchenvorstand**

Hunger Brandtner
Vorsitzender (L.S.) Kirchenkreisvorsteherin

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit
gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 6 Absatz 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung
in der derzeit gültigen Fassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bad Bederkesa, den 21. Januar 2016

**Ev.-luth. Kirchenkreis Wesermünde
Der Kirchenkreisvorstand**

Burkert, Sup. Casper
Vorsitzende (L.S.) Kirchenkreisvorsteher

28.

**ÄNDERUNG
der Friedhofsordnung für den Friedhof der
Ev.-luth. Kirchengemeinde Uthlede-Wulsbüttel in Uthlede**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Fried-
höfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974
S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Uthlede-
Wulsbüttel am 17. November folgende Änderung der Friedhofsordnung
vom 17. Juli 2014 für den Friedhof in Uthlede beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Ordnung**

1. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**„§ 12
Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer
oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungs-
rechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über
das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.”

2. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**„§ 13
Pflegeleichtes Wahlgrab (Rasengrab)**

(1) Ein pflegeleichtes Wahlgrab (Rasengrab) wird mit einer oder zwei
Grabstelle(n) im Rasengräberfeld vergeben. Die Dauer des Nutzungs-
rechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Das Nut-
zungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 dieser Or-
dnung auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden. Die
Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung ei-
nes Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert
sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf
der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der
jeweiligen Gebührenordnung. Die Lage wird vom Nutzungsberechtigten
durch eine liegende, ebenerdige Grabplatte, die die Maße von 0,60 m mal
0,60 m nicht übersteigen darf, gekennzeichnet.”

3. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**„§ 14
Urnengrab im Rasenfeld**

(1) Urnengräber im Rasenfeld werden mit einer Grabstelle und für die
Bestattung mit einer Asche vorgesehen. Sie werden der Reihe nach belegt
und erst im Todesfall für die Dauer von 30 Jahren vergeben.”

**Artikel II
Inkrafttreten**

(1) Diese Änderung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am
Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Land-
kreises Cuxhaven in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die entsprechenden Regelungen der Friedhofsord-
nung in der Fassung vom 17. Juli 2014 außer Kraft.

Uthlede, den 17. November 2015

**Ev.-luth. Kirchengemeinde Uthlede-Wulsbüttel
Der Kirchenvorstand**

Werde C. Luerßen
Vorsitzender (L.S.) Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß
§ 66 Absatz 1 Nr. 5, Absatz 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in der
derzeit gültigen Fassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bad Bederkesa, den 21. Januar 2016

**Ev.-luth. Kirchenkreis Wesermünde
Der Kirchenkreisvorstand**

Burkert, Sup. Heidemann
Vorsitzende (L.S.) Kirchenkreisvorsteher(in)